

5. Vollständige Materialbedarfslisten für das Grundmaterial, unterteilt nach Planjahren, auf gestellt auf Grund von Massenberechnungen unter Anwendung der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen.
6. Ausführungszeichnungen für den bautechnischen Teil unter Einschluß aller dazugehörigen spezialingenieurtechnischen Leistungen.
7. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:
 Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten,
 z. B. im Stahl- und Rohrleitungsbau,
 Gerüstzeichnungen aller Art,
 Zeichnungen für Einschaltungen,
 Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen,
 Konstruktionszeichnungen für Ausrüstungen aus
 Serienfertigung,
 Bestandszeichnungen.

§ 8

(1) Die Minister der Industrieministerien und der Minister für Verkehrswesen sind berechtigt, Werkleiter zur selbständigen Projektierung von Investitionsvorhaben zu ermächtigen.

(2) Soweit es sich um den bautechnischen Teil der Projektierung handelt, haben die in Abs. 1 genannten Minister in Vereinbarungen mit dem Minister für Aufbau abgrenzende Festlegungen über die Durchführung dieser Arbeiten zu treffen: Dabei ist eine zweckdienliche Spezialisierung der beteiligten Bauentwurfsbüros anzustreben.

§ 9

(1) Das Grundprojekt ist grundsätzlich für das gesamte Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Erstreckt sich die Durchführung des Vorhabens auf mehrere Planjahre, so ist das Grundprojekt entsprechend den Bauabschnitten, die in den einzelnen Planjahren zur Durchführung gelangen sollen, im Kostenüberschlag aufzugliedern.

(2) Die zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter sind berechtigt, den Umfang der notwendigen Projektierungsunterlagen selbst zu bestimmen. Diese Werkleiter können, wenn durch die Betriebe der überwiegende Teil der Projektierung selbst durchgeführt wird, als Hauptauftragnehmer fungieren.

(3) Bei bedeutenden Vorhaben, die durch den Planträger bestimmt werden, insbesondere solchen, für die keine Entwurfsnormen vorliegen, können zwei Grundprojekte an verschiedene Projektierungsbetriebe als Gegenprojekt in Auftrag gegeben werden.

§ 10

(1) Zur Ausarbeitung des gesamten Projektes (Grund- und Ausführungsprojekt) schließt der Investitionsträger, soweit er nicht Hauptauftragnehmer ist, innerhalb zehn Wochen nach Einreichung des Projektierungsplanes an die Staatliche Plankommission Verträge mit dem Projektanten ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung, soweit diese durchgeführt wurde.

(2) Für den Abschluß der Verträge über die bautechnischen Projektierungsarbeiten sind die Bestimmungen des Ministers für Aufbau verbindlich.

(3) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe und die zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Projektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte hinzuzuziehen.

Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innehaltenden Termine, genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben. Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit den volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw. den volkseigenen Betrieb nicht von seiner Verantwortlichkeit für das gesamte Projekt.

§ 11

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, bei umfangreichen bzw. technisch komplizierten Bauvorhaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Projektierungsbetrieben und den bauausführenden Betrieben sicherzustellen. Er hat daher dem Projektierungsbetrieb bei der Auftragserteilung zur Projektierung den in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau bzw. Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, in Aussicht genommenen bauausführenden Betrieb bekanntzugeben. Der für die Projektierung vorgesehene Projektierungsbetrieb ist berechtigt, in diesen Fällen den Vertragabschluß zur Projektierung von der Nennung des bauausführenden Betriebes abhängig zu machen.

(2) Der mit der Projektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes von den Grundsätzen der Sparsamkeit leiten lassen. Bei der Ausarbeitung des Projektes hat der Projektant nach den Grundsätzen der komplexen Projektierung zu verfahren und die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

§ 12

(1) Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Grundprojektes mit den Räten der Bezirke die die Stadt- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet der Minister für Aufbau.

(2) Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen hinzuzuziehen (Energie- und Wasserversorgung, Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.).

(3) Alle Auftraggeber sowie die Projektanten sind verpflichtet, die für bestimmte Bauprojekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden, auch wenn sie nicht im Projektierungsplan ausgewiesen sind.

Prüfung und Bestätigung des Projektes

§ 13

(1) Für die Prüfung und Bestätigung des Grundprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Er hat das Recht, dem zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter die Genehmigung zur Bestätigung des Grundprojektes zu erteilen. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmelde Wesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Mill. DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei einem Wert unter 5 Mill. DM und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(2) Der Planträger bzw. der ermächtigte Werkleiter vollzieht die Bestätigung des Grundprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Anbringen des Dienstsiegels.

§ 14

(1) Vor der Bestätigung des Grundprojektes durch den Planträger sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlich-technischen Räte, Ingenieurkollektivs und Aktivistenkommissionen zur Begut-